

Studienplan für die Master-Studienprogramme am Institut für Germanistik der Universität Bern

vom 1. August 2009 mit Änderungen vom 12. Dezember 2012

Die Philosophisch-historische Fakultät erlässt,

gestützt auf Artikel 44 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt) und auf das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern vom 27. Oktober 2005 (RSL 05),

den folgenden Studienplan:

I. Allgemeines

STUDIENPROGRAMME

Art. 1 Das Institut für *Germanistik* bietet im Rahmen der von der Philosophisch-historischen Fakultät (Fakultät) angebotenen Studienrichtung *Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft* die folgenden Master-Studienprogramme an:

- a Master-Studienprogramm, Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft (German Studies) (Major, 90 KP),
- b Master-Studienprogramm, Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft (German Studies) (Minor, 30 KP),
- c Master-Studienprogramm, Deutsche Literaturwissenschaft (Major, 90 KP),
- d Master-Studienprogramm, Deutsche Literaturwissenschaft (Minor, 30 KP),
- e Master-Studienprogramm, Deutsche Sprachwissenschaft (Major, 90 KP),
- f Master-Studienprogramm, Deutsche Sprachwissenschaft (Minor, 30 KP).

TITEL

Art. 2 Es können folgende Titel erworben werden:

- a Master of Arts (M A) in German Studies, Universität Bern,
- b Master of Arts (M A) in German Linguistics, Universität Bern,
- c Master of Arts (M A) in German Literature, Universität Bern.

MODULE FÜR ANDERE
STUDIENPROGRAMME

Art. 3 Modulangebote für andere Studienprogramme sind im Anhang 3 beschrieben.

WAHL DER MINOR

Art. 4 ¹ Im Rahmen der Master-Studiengänge Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft (German Studies), Deutsche Literaturwissenschaft und Deutsche Sprachwissenschaft sind alle an der Universität Bern im entsprechenden Umfang angebotenen Minor zugelassen.

² Das Master-Studienprogramm Deutsche Literaturwissenschaft im Major kann mit dem Master-Studienprogramm Deutsche Sprachwissenschaft im Minor, das Master-Studienprogramm Deutsche Sprachwissenschaft im Major mit dem Master-Studienprogramm Deutsche Literaturwissenschaft im Minor kombiniert werden.

³ Die Kombination des Studienprogramms Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft (German Studies) mit einem zweiten Studienprogramm der Studienrichtung *Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft* ist nicht zulässig. Die Wahl eines gleichnamigen Major und Minor aus derselben Studienrichtung ist nicht zulässig.

STUDIENDAUER

Art. 5 ¹ Das Master-Studium hat eine Dauer von vier Semestern.

² Wer die Regelstudienzeiten aus wichtigen Gründen nicht einhalten kann, hat die Möglichkeit nach Artikel 13 RSL 05 eine Verlängerung der Studiendauer zu beantragen. Als wichtige Gründe gelten namentlich Erwerbstätigkeit, Schwangerschaft, Kinderbetreuung, Militärdienst, Zivildienst, Krankheit und Auslandssemester.

STUDIENBERATUNG

Art. 6 ¹ Regelmässige Studienberatung wird durch die geschäftsführenden Direktorinnen und Direktoren der Institute sichergestellt und von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Lehrfunktion durchgeführt. Eine Studienberatung im Master-Programm ist obligatorisch.

² Die Studierenden können sich nach Artikel 7 RSL 05 im Master-Studium durch Dozierende beraten lassen. Können Studierende die Regelstudienzeit nicht einhalten, erarbeiten die Dozierenden in der Studienberatung mit ihnen einen individuellen Zeitplan für die entsprechenden Studienprogramme.

II. Master-Studienprogramme

1. Master Major: Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft (German Studies) (90 KP)

INHALTE UND STUDIENZIELE

Art. 7 ¹ Der Gegenstandsbereich des Master-Studienprogramms umfasst die beiden Teilgebiete deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft.

² Der literaturwissenschaftliche Teil des Programms umfasst die gesamte deutschsprachige Literatur in ihrem kulturellen Umfeld und in der Nachbarschaft zu anderen Nationalliteraturen von ihren Anfängen bis zur Gegenwartsliteratur unter Berücksichtigung ihrer lateinischen Kontexte. Die folgenden Aufgabengebiete können gleichermaßen an Beispielen aus der mittelalterlichen, frühneuzeitlichen oder neuzeitlichen und neuesten Literatur eingeübt und vertieft werden: Philologie und Editionswissenschaft, Rhetorik, Poetik, Geschichte und Theorie der Ästhetik und der Hermeneutik, Systematik der literaturwissenschaftlichen Analyse, Aufschlüsselung historischer Kontexte (Sozial- und Wissenschaftsgeschichte) und komparatistische Aspekte im Verhältnis zu anderen literarischen Kulturen. In den Aufbau- und Ergänzungskursen wird Wert auf epochal übergreifende Fragen der Überlieferungsgeschichte, der Rezeptionsgeschichte der Stoffe und Motive und der Evolution der Gattungen und Schreibweisen gelegt, wodurch die Kontinuität zwischen der älteren, mittleren und neueren deutschen Literatur betont wird. Vermittelt werden sollen ein profundes Problembewusstsein der Forschungsgeschichte und -desiderate im jeweils gewählten Gegenstandsgebiet und die Fähigkeit, aus konkurrierenden Forschungsansätzen die diesem adäquate Analysemethoden auszuwählen und anzuwenden. Im Lauf des Master-Studiums ist eine Spezialisierung auf die ältere deutsche Literatur, die frühneuzeitliche Literatur oder die neuere Literatur bis zur Gegenwart zulässig.

³ Der sprachwissenschaftliche Teil des Programms vermittelt erweiterte und vertiefte Kenntnisse der Systematik, Varietäten und Verwendung der deutschen Sprache sowie deren Analyse. Anhand exemplarisch ausgewählter, wechselnder Themen wird in den einzelnen Aufbaukursen die Vertrautheit der Studierenden mit theoretischen wie praktischen Problemen des Fachgebiets gefördert. Dabei sollen die Studierenden die Fähigkeit erwerben, den Stand der Forschung kritisch zu reflektieren und kleinere Forschungsarbeiten selbstständig durchzuführen.

Im Vordergrund stehen dabei fünf Themenkomplexe:

- a Sprachsystem (Grammatik, Sprachvergleich, Typologie),
- b Kognitive Linguistik und Psycholinguistik (Spracherwerb, Sprache und mentale Prozesse),
- c Soziolinguistik (Varietäten, Gruppen- und Fachsprachen, Sprachnormen),
- d Pragmatik und Kommunikationsforschung (interpersonale, öffentliche, interkulturelle Kommunikation),
- e Text- und Gesprächsanalyse.

VORAUSSETZUNGEN

Art. 8 Voraussetzung für den Eintritt ins Master-Studium Major Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft ist:

- a ein Bachelorabschluss in der Studienrichtung Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft einer Schweizer universitären Hochschule,

- b ein abgeschlossenes Bachelor-Studium Minor (60 KP) Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft, mit individuell zu definierenden Zusatzleistungen als Auflage zum Abschluss des Master-Studiums,
- c ein abgeschlossenes Bachelor-Studium Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft Minor (30 KP), mit individuell zu definierenden Zusatzleistungen als Eintritts-Bedingung oder Auflage,
- d ein Bachelorabschluss Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft einer ausländischen Hochschule, mit individuell zu definierenden Zusatzleistungen als Eintritts-Bedingung oder Auflage,
- e Bachelor-Abschlüsse Major oder Minor in anderen Studienprogrammen, auf Antrag und mit individuell zu definierenden Zusatzleistungen als Eintritts-Bedingung.

STUDIENABLAUF UND
-ANGEBOT

Art. 9 ¹ Modelle für einen exemplarischen Master Major Studienablauf finden sich im Anhang 1.

² Die Beschreibung der einzelnen Lehrveranstaltungen findet sich im Anhang 2.

³ Der Anteil der Lehrveranstaltungen in den beiden Teilgebieten des Faches ist frei wählbar. In jedem Teilgebiet müssen mindestens 15 Kreditpunkte erworben werden. Im Teilgebiet der Literaturwissenschaft entfallen mindestens 3 der 15 Punkte auf LW I oder LW II.

LEISTUNGSKONTROLLEN UND
BENOTUNG

Art. 10 Die Lehrveranstaltungen werden durch schriftliche oder mündliche Leistungskontrollen abgeschlossen, die benotet werden.

WIEDERHOLUNG

Art. 11 Nicht bestandene Leistungskontrollen können einmal wiederholt werden (Art. 23 RSL 05).

KOMPENSATIONSMÖGLICHKEIT

Art. 12 ¹ Zwei ungenügende Noten können kompensiert werden.

² Die Masterarbeit kann nicht kompensiert werden (Art. 24 Abs. 3 RSL 05).

MASTERARBEIT UND
FACHPRÜFUNG

Art. 13 ¹ Das Programm wird abgeschlossen mit einer Masterarbeit von ca. 80–100 A4-Seiten (1800 Zeichen pro Seite einschliesslich Leerzeichen) und einer 45-minütigen mündlichen Fachprüfung.

² Die Note für die Masterarbeit berechnet sich zu einem Drittel aus der Note für die mündliche Fachprüfung und zu zwei Dritteln aus der Note für die schriftliche Arbeit.

³ Im Übrigen gelten Artikel 37 bis 43 RSL 05.

MASTERABSCHLUSS

Art. 14 ¹ Der Abschluss des Master-Studienprogramms Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft (German Studies) Major erfolgt kumulativ.

² Die Abschlussnote des Major wird als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der benoteten Leistungskontrollen und der Masterarbeit berechnet (Art. 44 Abs. 1 RSL 05), unter Berücksichtigung der Kompensationsregeln gemäss Artikel 12. [Nachführung der RSL-Änderung vom 21.03.2011]

³ Die Masterabschlussnote berechnet sich aus dem nach Kreditpunkten gewichteten Durchschnitt aller benoteten Leistungskontrollen des Major- und des Minor-Programms oder der Minor-Programme (Art. 44 Abs. 3 RSL 05). [Nachführung der RSL-Änderung vom 21.03.2011]

ZUSAMMENFASSUNG MASTER
MAJOR

Art. 15 Um ein Master-Major-Studienprogramm Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft (German Studies) zu absolvieren, müssen folgende Leistungen erbracht werden:

- a Kursbesuch mit Leistungsnachweis im Umfang von 60 KP,
- b mindestens drei schriftliche Arbeiten, die im Rahmen der besuchten Kurse geschrieben und benotet werden,
- c eine Masterarbeit sowie eine 45-minütige Fachprüfung (30 KP).

2. Master Minor: Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft (German Studies) (30 KP)

INHALTE UND STUDIENZIELE

Art. 16 Inhalte und Studienziele richten sich nach Artikel 7.

VORAUSSETZUNGEN

Art. 17 Voraussetzung für den Eintritt ins Master-Studium Minor Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft (German Studies) ist:

- a ein Bachelorabschluss in der Studienrichtung Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft einer Schweizer universitären Hochschule,
- b ein abgeschlossenes Bachelor-Studium Minor (60 KP) Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft, mit individuell zu definierenden Zusatzleistungen als Auflage zum Abschluss des Master-Studiums,
- c ein abgeschlossenes Bachelor-Studium Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft Minor (30 KP), mit individuell zu definierenden Zusatzleistungen als Eintritts-Bedingung oder Auflage,
- d ein Bachelorabschluss Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft einer ausländischen Hochschule, mit individuell zu definierenden Zusatzleistungen als Eintritts-Bedingung oder Auflage,
- e Bachelor-Abschlüsse Major oder Minor in anderen Studienprogrammen, auf Antrag und mit individuell zu definierenden Zusatzleistungen als Eintritts-Bedingung.

STUDIENABLAUF UND
-ANGEBOT

Art. 18 ¹ Modelle für einen exemplarischen Master Minor Studienablauf finden sich im Anhang 1.

² Die Beschreibung der einzelnen Lehrveranstaltungen findet sich im Anhang 2.

³ Der Anteil der Lehrveranstaltungen in den beiden Teilgebieten des Faches ist frei wählbar, wobei jedoch in jedem Teilgebiet mindestens 6 KP erworben werden müssen.

LEISTUNGSKONTROLLEN UND
BENOTUNG

Art. 19 Die Lehrveranstaltungen werden durch schriftliche oder mündliche Leistungskontrollen abgeschlossen, die benotet werden.

WIEDERHOLUNG

Art. 20 Nicht bestandene Leistungskontrollen können einmal wiederholt werden (Art. 23 RSL 05).

KOMPENSATIONSMÖGLICHKEIT

Art. 21 Eine ungenügende Note kann kompensiert werden.

MINORABSCHLUSS

Art. 22 ¹ Der Abschluss des Master-Studienprogramms Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft (German Studies) Minor erfolgt kumulativ.

² Die Abschlussnote des Minor wird als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der benoteten Leistungskontrollen berechnet (Art. 44 Abs. 2 RSL 05), unter Berücksichtigung der Kompensationsregeln gemäss Artikel 21. *[Nachführung der RSL-Änderung vom 10.05.2010]*

ZUSAMMENFASSUNG MASTER
MINOR

Art. 23 Um ein Master-Minor-Studienprogramm Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft (German Studies) zu absolvieren, müssen folgende Leistungen erbracht werden:

- a Kursbesuch mit Leistungsnachweis im Umfang von 30 KP,
- b mindestens eine schriftliche Arbeit, die im Rahmen der besuchten Kurse geschrieben und benotet wird.

3. Master Major: Deutsche Literaturwissenschaft (90 KP)

INHALTE UND STUDIENZIELE

Art. 24 Der Gegenstandsbereich des Master-Studienprogramms umfasst die gesamte deutschsprachige Literatur in ihrem kulturellen Umfeld und in der Nachbarschaft zu anderen Nationalliteraturen von ihren Anfängen bis zur Gegenwartsliteratur unter Berücksichtigung ihrer lateinischen Kontexte. Die folgenden Aufgabengebiete können gleichermassen an Beispielen aus der mittelalterlichen, frühneuzeitlichen oder neuzeitlichen und neuesten Literatur eingeübt und vertieft werden: Philologie und Editions-wissenschaft, Rhetorik, Poetik, Geschichte und Theorie der Ästhetik und der Hermeneutik, Systematik der literaturwissenschaftlichen Analyse, Aufschlüsselung historischer Kontexte (Sozial- und Wissenschaftsgeschichte) und komparatistische Aspekte im Verhältnis zu anderen literarischen Kulturen. In den Aufbau- und Ergänzungskursen wird Wert auf epochal übergreifende Fragen der Überlieferungsgeschichte, der Rezeptionsgeschichte der Stoffe und Motive und der Evolution der Gattungen und Schreibweisen gelegt, wodurch die Kontinuität zwischen der älteren, mittleren und neueren deutschen Literatur betont wird. Vermittelt werden sollen ein profundes Problembewusstsein der Forschungsgeschichte und -desiderate im jeweils gewählten Gegenstandsgebiet und die Fähigkeit, aus konkurrierenden Forschungsansätzen die diesem adäquate

Analysemethode auszuwählen und anzuwenden. Im Lauf des Master-Studiums ist eine Spezialisierung auf die ältere deutsche Literatur, die frühneuzeitliche Literatur oder die neuere Literatur bis zur Gegenwart zulässig.

VORAUSSETZUNGEN

Art. 25 Voraussetzung für den Eintritt ins Master-Studium Major Deutsche Literaturwissenschaft ist:

- a ein Bachelorabschluss in der Studienrichtung Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft einer Schweizer universitären Hochschule,
- b ein abgeschlossenes Bachelor-Studium Minor (60 KP) Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft, mit individuell zu definierenden Zusatzleistungen als Auflage zum Abschluss des Master-Studiums,
- c ein abgeschlossenes Bachelor-Studium Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft Minor (30 KP), mit individuell zu definierenden Zusatzleistungen als Eintritts-Bedingung oder Auflage,
- d ein Bachelorabschluss Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft einer ausländischen Hochschule, mit individuell zu definierenden Zusatzleistungen als Eintritts-Bedingung oder Auflage,
- e Bachelor-Abschlüsse Major oder Minor in anderen Studienprogrammen, auf Antrag und mit individuell zu definierenden Zusatzleistungen als Eintritts-Bedingung.

STUDIENABLAUF UND -ANGEBOT

Art. 26 ¹ Ein Modell für einen exemplarischen Master Major Studienablauf findet sich im Anhang 1.

² Die Beschreibung der einzelnen Lehrveranstaltungen findet sich im Anhang 2.

LEISTUNGSKONTROLLEN UND BENOTUNG

Art. 27 Die Lehrveranstaltungen werden durch schriftliche oder mündliche Leistungskontrollen abgeschlossen, die benotet werden.

WIEDERHOLUNG

Art. 28 Nicht bestandene Leistungskontrollen können einmal wiederholt werden (Art. 23 RSL 05).

KOMPENSATIONSMÖGLICHKEIT

Art. 29 ¹ Zwei ungenügende Noten können kompensiert werden.

² Die Masterarbeit kann nicht kompensiert werden (Art. 24 Abs. 3 RSL 05).

MASTERARBEIT UND FACHPRÜFUNG

Art. 30 ¹ Das Programm wird abgeschlossen mit einer Masterarbeit von ca. 80–100 A4-Seiten (1800 Zeichen pro Seite einschliesslich Leerzeichen) sowie einer 45-minütigen mündlichen Fachprüfung.

² Die Note für die Masterarbeit berechnet sich zu einem Drittel aus der Note für die mündliche Fachprüfung und zu zwei Dritteln aus der Note für die schriftliche Arbeit.

³ Im Übrigen gelten Artikel 37 bis 43 RSL 05.

MASTERABSCHLUSS

Art. 31 ¹ Der Abschluss des Master-Studienprogramms Deutsche Literaturwissenschaft Major erfolgt kumulativ.

² Die Abschlussnote des Major wird als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der benoteten Leistungskontrollen und der Masterarbeit berechnet (Art. 44 Abs. 1 RSL 05), unter Berücksichtigung der Kompensationsregeln gemäss Artikel 29. [Nachführung der RSL-Änderung vom 21.03.2011]

³ Die Masterabschlussnote berechnet sich aus dem nach Kreditpunkten gewichteten Durchschnitt aller benoteten Leistungskontrollen des Major- und des Minor-Programms oder der Minor-Programme (Art. 44 Abs. 3 RSL 05). [Nachführung der RSL-Änderung vom 21.03.2011]

ZUSAMMENFASSUNG MASTER MAJOR

Art. 32 Um ein Master-Studienprogramm Deutsche Literaturwissenschaft Major zu absolvieren, müssen folgende Leistungen erbracht werden:

- a drei Aufbaukurse (mit je einer schriftlichen Arbeit, mindestens ein Aufbaukurs in LW I bzw. LW II),
- b elf Ergänzungskurse (mindestens drei in LW I bzw. LW II),
- c eine Masterarbeit sowie eine 45-minütige Fachprüfung.

4. Master Minor: Deutsche Literaturwissenschaft (30 KP)

INHALTE UND STUDIENZIELE

Art. 33 Inhalte und Studienziele richten sich nach Artikel 24.

VORAUSSETZUNGEN

Art. 34 Voraussetzung für den Eintritt ins Master Minor Deutsche Literaturwissenschaft ist:

- a ein Bachelorabschluss in der Studienrichtung Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft einer Schweizer universitären Hochschule,
- b ein abgeschlossenes Bachelor-Studium Minor (60 KP) Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft, mit individuell zu definierenden Zusatzleistungen als Auflage zum Abschluss des Master-Studiums,
- c ein abgeschlossenes Bachelor-Studium Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft Minor (30 KP), mit individuell zu definierenden Zusatzleistungen als Eintritts-Bedingung oder Auflage,
- d ein Bachelorabschluss Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft einer ausländischen Hochschule, mit individuell zu definierenden Zusatzleistungen als Eintritts-Bedingung oder Auflage,
- e Bachelor-Abschlüsse Major oder Minor in anderen Studienprogrammen, auf Antrag und mit individuell zu definierenden Zusatzleistungen als Eintritts-Bedingung.

STUDIENABLAUF UND -ANGEBOT

Art. 35 ¹ Ein Modell für einen exemplarischen Master Minor Studienablauf findet sich im Anhang 1.

² Die Beschreibung der einzelnen Lehrveranstaltungen findet sich im Anhang 2.

LEISTUNGSKONTROLLEN UND
BENOTUNG

Art. 36 Die Lehrveranstaltungen werden durch schriftliche oder mündliche Leistungskontrollen abgeschlossen, die benotet werden.

WIEDERHOLUNG

Art. 37 Nicht bestandene Leistungskontrollen können einmal wiederholt werden (Art. 23 RSL 05).

KOMPENSATIONSMÖGLICHKEIT

Art. 38 Eine ungenügende Note kann kompensiert werden.

MINORABSCHLUSS

Art. 39 ¹ Der Abschluss des Master-Studienprogramms Deutsche Literaturwissenschaft Minor erfolgt kumulativ.

² Die Abschlussnote des Minor wird als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der benoteten Leistungskontrollen berechnet (Art. 44 Abs. 2 RSL 05), unter Berücksichtigung der Kompensationsregeln gemäss Artikel 38. [Nachführung der RSL-Änderung vom 10.05.2010]

ZUSAMMENFASSUNG MINOR

Art. 40 Um ein Master-Studienprogramm Deutsche Literaturwissenschaft Minor zu absolvieren, müssen folgende Leistungen erbracht werden:

- a ein Aufbaukurs (mit schriftlicher Arbeit),
- b sieben Ergänzungskurse (mindestens zwei in LW I bzw. LW II)

5. Master Major: Deutsche Sprachwissenschaft (90 KP)

INHALTE UND STUDIENZIELE

Art. 41 ¹ Das Studienprogramm setzt solides Basiswissen im Bereich der Sprachwissenschaft des Deutschen sowie die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten voraus. Auf dieser Grundlage werden erweiterte und vertiefte Kenntnisse der Systematik, Varietäten und Verwendung der deutschen Sprache sowie deren Analyse vermittelt. Anhand exemplarisch ausgewählter, wechselnder Themen wird in den einzelnen Aufbaukursen die Vertrautheit der Studierenden mit theoretischen wie praktischen Problemen des Fachgebiets gefördert.

² Im Vordergrund stehen dabei fünf Themenkomplexe:

- a Sprachsystem (Grammatik, Sprachvergleich, Typologie),
- b Kognitive Linguistik und Psycholinguistik (Spracherwerb, Sprache und mentale Prozesse),
- c Soziolinguistik (Varietäten, Gruppen- und Fachsprachen, Sprachnormen),
- d Pragmatik und Kommunikationsforschung (interpersonale, öffentliche, interkulturelle Kommunikation),
- e Text- und Gesprächsanalyse.

³ Dabei sollen die Studierenden die Fähigkeit erwerben, den Stand der Forschung kritisch zu reflektieren und kleinere Forschungsarbeiten selbstständig durchzuführen.

VORAUSSETZUNGEN

Art. 42 ¹ Voraussetzung für den Eintritt ins Master-Studium Major Deutsche Sprachwissenschaft ist: Sprachsystem (Grammatik, Sprachvergleich, Typologie),

- a ein Bachelorabschluss in der Studienrichtung Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft einer Schweizer universitären Hochschule,
- b ein abgeschlossenes Bachelor-Studium Minor (60 KP) Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft, mit individuell zu definierenden Zusatzleistungen als Auflage zum Abschluss des Master-Studiums,
- c ein abgeschlossenes Bachelor-Studium Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft Minor (30 KP), mit individuell zu definierenden Zusatzleistungen als Eintritts-Bedingung oder Auflage,
- d ein Bachelorabschluss Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft einer ausländischen Hochschule, mit individuell zu definierenden Zusatzleistungen als Eintritts-Bedingung oder Auflage,
- e Bachelor-Abschlüsse Major oder Minor in anderen Studienprogrammen, auf Antrag und mit individuell zu definierenden Zusatzleistungen als Eintritts-Bedingung.

STUDIENABLAUF UND -ANGEBOT

Art. 43 ¹ Ein Modell für einen exemplarischen Master Major Studienablauf findet sich im Anhang 1.

² Die Beschreibung der einzelnen Lehrveranstaltungen findet sich im Anhang 2.

MODULAUSTAUSCH MIT ANDEREN STUDIENRICHTUNGEN

Art. 44 ¹ Unter dem Vorbehalt, dass bei übermässiger Auslastung Studierende der Sprachwissenschaft des Deutschen Vorrang haben, stehen sämtliche Lehrveranstaltungen des Studienprogramms auch Studierenden anderer Fachrichtungen, etwa der Allgemeinen Sprachwissenschaft, zur Verfügung.

² Umgekehrt können Studierende der Sprachwissenschaft des Deutschen auch Lehrveranstaltungen aus der Allgemeinen Sprachwissenschaft belegen, sofern es sich dabei um sprachwissenschaftliche Lehrveranstaltungen handelt. Reine Sprachkurse können hingegen nicht für das Studium der Deutschen Sprachwissenschaft anerkannt werden. Auf Antrag ist auch die Anrechnung sprachwissenschaftlicher Lehrveranstaltungen aus anderen Studienprogrammen möglich. Die in nicht-germanistischen Studienprogrammen erworbenen Punkte können aber nur im Umfang von maximal 15 Kreditpunkten an das Studium der Sprachwissenschaft des Deutschen angerechnet werden.

LEISTUNGSKONTROLLEN UND BENOTUNG

Art. 45 Die Lehrveranstaltungen werden durch schriftliche oder mündliche Leistungskontrollen abgeschlossen, die benotet werden.

Art. 46 ... [Aufgehoben am 12.12.2012]

WIEDERHOLUNG	<p>Art. 47 Nicht bestandene Leistungskontrollen können einmal wiederholt werden (Art. 23 RSL 05).</p>
KOMPENSATIONSMÖGLICHKEIT	<p>Art. 48 ¹ Zwei ungenügende Noten können kompensiert werden.</p> <p>² Die Masterarbeit kann nicht kompensiert werden (Art. 24 Abs. 3 RSL 05).</p>
MASTERARBEIT UND FACHPRÜFUNG	<p>Art. 49 ¹ Das Programm wird abgeschlossen mit einer Masterarbeit von ca. 80–100 A4-Seiten (1800 Zeichen pro Seite einschliesslich Leerzeichen) sowie einer 45-minütigen mündlichen Fachprüfung.</p> <p>² Die Note für die Masterarbeit berechnet sich zu einem Drittel aus der Note für die mündliche Fachprüfung und zu zwei Dritteln aus der Note für die schriftliche Arbeit.</p> <p>³ Im Übrigen gelten für Masterarbeit und Fachprüfung Artikel 37 bis 43 RSL 05.</p>
MASTERABSCHLUSS	<p>Art. 50 ¹ Der Abschluss des Master-Studienprogramms Deutsche Sprachwissenschaft Major erfolgt kumulativ.</p> <p>² Die Abschlussnote des Major wird als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der benoteten Leistungskontrollen und der Masterarbeit berechnet (Art. 44 Abs. 1 RSL 05), unter Berücksichtigung der Kompensationsregeln gemäss Artikel 48. <i>[Nachführung der RSL-Änderung vom 21.03.2011]</i></p> <p>³ Die Masterabschlussnote berechnet sich aus dem nach Kreditpunkten gewichteten Durchschnitt aller benoteten Leistungskontrollen des Major- und des Minor-Programms oder der Minor-Programme (Art. 44 Abs. 3 RSL 05). <i>[Nachführung der RSL-Änderung vom 21.03.2011]</i></p>
ZUSAMMENFASSUNG MASTER MAJOR	<p>Art. 51 Um ein Master-Major-Studienprogramm Deutsche Sprachwissenschaft zu absolvieren, müssen folgende Leistungen erbracht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a sechs Aufbaukurse, <i>[Fassung vom 12.12.2012]</i> b sechs Ergänzungskurse, <i>[Fassung vom 12.12.2012]</i> c eine Masterarbeit sowie eine 45-minütige Fachprüfung. <i>[Fassung vom 12.12.2012]</i> <p style="text-align: center;">6. Master Minor: Deutsche Sprachwissenschaft (30 KP)</p>
INHALTE UND STUDIENZIELE	<p>Art. 52 Inhalte und Studienziele richten sich nach Artikel 41.</p>
VORAUSSETZUNGEN	<p>Art. 53 Voraussetzung für den Eintritt ins Master Minor Deutsche Sprachwissenschaft ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> a ein Bachelorabschluss in der Studienrichtung Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft einer Schweizer universitären Hochschule,

- b ein abgeschlossenes Bachelor-Studium Minor (60 KP) Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft, mit individuell zu definierenden Zusatzleistungen als Auflage zum Abschluss des Master-Studiums,
- c ein abgeschlossenes Bachelor-Studium Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft Minor (30 KP), mit individuell zu definierenden Zusatzleistungen als Eintritts-Bedingung oder Auflage,
- d ein Bachelorabschluss Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft einer ausländischen Hochschule, mit individuell zu definierenden Zusatzleistungen als Eintritts-Bedingung oder Auflage,
- e Bachelor-Abschlüsse Major oder Minor in anderen Studienprogrammen, auf Antrag und mit individuell zu definierenden Zusatzleistungen als Eintritts-Bedingung.

STUDIENABLAUF UND
-ANGEBOT

Art. 54 ¹ Ein Modell für einen exemplarischen Master Minor Studienablauf findet sich im Anhang 1.

² Die Beschreibung der einzelnen Lehrveranstaltungen findet sich im Anhang 2.

MODULAUSTAUSCH MIT
ANDEREN
STUDIENRICHTUNGEN

Art. 55 ¹ Unter dem Vorbehalt, dass bei übermässiger Auslastung Studierende der Sprachwissenschaft des Deutschen Vorrang haben, stehen sämtliche Lehrveranstaltungen des Studienprogramms auch Studierenden anderer Studienrichtungen, etwa der Allgemeinen Sprachwissenschaft, zur Verfügung.

² Umgekehrt können Studierende der Sprachwissenschaft des Deutschen auch Lehrveranstaltungen aus der Allgemeinen Sprachwissenschaft belegen, sofern es sich dabei um sprachwissenschaftliche Lehrveranstaltungen handelt. Reine Sprachkurse können hingegen nicht für das Studium der Deutschen Sprachwissenschaft anerkannt werden. Auf Antrag ist auch die Anrechnung sprachwissenschaftlicher Lehrveranstaltungen aus anderen Studienprogrammen möglich. Die in nicht-germanistischen Studienprogrammen erworbenen Punkte können aber nur im Umfang von maximal 7 Kreditpunkten an das Studium der Sprachwissenschaft des Deutschen angerechnet werden.

LEISTUNGSKONTROLLEN UND
BENOTUNG

Art. 56 Die Lehrveranstaltungen werden durch schriftliche oder mündliche Leistungskontrollen abgeschlossen, die benotet werden.

Art. 57 ... [Aufgehoben am 12.12.2012]

WIEDERHOLUNG

Art. 58 Nicht bestandene Leistungskontrollen können einmal wiederholt werden (Art. 23 RSL 05).

KOMPENSATIONS-
MÖGLICHKEIT

Art. 59 Eine ungenügende Note kann kompensiert werden.

MINORABSCHLUSS
[Fassung vom 12.12.2012]

Art. 60 ¹ Der Abschluss des Master-Studienprogramms Deutsche Sprachwissenschaft Minor erfolgt kumulativ.

² Die Abschlussnote des Minor wird als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der benoteten Leistungskontrollen berechnet (Art. 44 Abs. 2 RSL 05), unter Berücksichtigung der Kompensationsregeln gemäss Artikel 59. *[Nachführung der RSL-Änderung vom 10.05.2010]*

ZUSAMMENFASSUNG MASTER
MINOR

Art. 61 Um ein Master-Minor-Studienprogramm Deutsche Sprachwissenschaft Minor zu absolvieren, müssen folgende Leistungen erbracht werden:

- a drei Aufbaukurse,
- b drei Ergänzungskurse, *[Fassung vom 12.12.2012]*

III. Schlussbestimmungen

KOMPETENZEN

Art. 62 Die Änderungen des Studienplans unterliegen der Genehmigung durch die Universitätsleitung. Ausgenommen sind die Änderungen der Anhänge, die in der Kompetenz des Fakultätskollegiums stehen.

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 63 ¹ Dieser Studienplan gilt für Studierende, welche nach dem 31. Juli 2008 mit einem Master-Studienprogramm am Institut für Germanistik der Universität Bern begonnen haben oder beginnen.

² Studierende, welche am 31. Juli 2008 bereits nach dem Studienplan für die Bachelor (Ba)- und Master (Ma)-Studienprogramme am Institut für Germanistik der Universität Bern vom 1. Oktober 2005 studieren, beenden ihr Studium nach dem alten Studienplan. Ein Wechsel in den neuen Studienplan und insbesondere der Wechsel in eines der neuen Master-Studienprogramme German Studies ist möglich. Bereits erworbene Kreditpunkte von übereinstimmenden Lehrveranstaltungen werden angerechnet.

INKRAFTTRETEN

Art. 64 Dieser Studienplan ersetzt den Studienplan für die Master-Studienprogramme am Institut für Germanistik der Universität Bern vom 1. August 2008 und tritt am 1. August 2009 in Kraft.

Bern,

Im Namen der Philosophisch-historischen Fakultät
Die Dekanin:

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern,

Der Rektor

Änderungen

Inkrafttreten

Nachführung der RSL-Änderung vom 10. Mai 2010, in Kraft am 1. August 2010

Nachführung der RSL-Änderung vom 21. März 2011, in Kraft am 1. Mai 2011

Änderungen vom 12. Dezember 2012, in Kraft am 1. August 2013